



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Gisela Sengl, Dr. Sepp Dürr, Verena Osgyan** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze (Drs. 17/14651)**

hier: Abschaffung der Verdoppelungsmöglichkeiten bei Gemeinden bis zu 3.000 Einwohnern (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 8 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.“

2. Nach Nr. 13 wird folgende Nr. 14 eingefügt:

„14. In Art. 34 wird in Nr. 1 der Satz 2 aufgehoben.“

3. Die bisherigen Nrn. 14 bis 25 werden die Nrn. 15 bis 26.

Begründung:

Diese Verdoppelungsmöglichkeit soll das Vorhandensein von Listennachfolgern sicherstellen, welche nachrücken, falls eine gewählte Person ihr Amt nicht antritt oder aus dem Gemeinderat ausscheidet. Die Evaluation der Kommunalwahl 2014 ergab jedoch, dass die Wahlvorschlagsträger in Gemeinden bis zu 3.000 Einwohnern oft Probleme hatten, geeignete Bewerber in ausreichender Zahl zu finden, um die nach Art. 25 Abs. 2 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz möglichen Listenplätze auch zu besetzen. Dies hatte häufig Mehrfachnennungen in den Wahlvorschlägen zur Folge. Teilweise wurde jeder Bewerber zweimal aufgeführt, was bei den Wählern auf Unverständnis stieß. Ferner ist es für die Wähler nicht ohne weiteres zu verstehen, aus welchen Gründen in Gemeinden mit knapp über 2.000 Einwohnern 28 Personen zur Wahl stehen, während es in größeren Gemeinden nur 16 (bei bis zu 5.000 Einwohnern), 20 (bei bis zu 10.000 Einwohnern) oder 24 Personen (bei bis zu 20.000 Einwohnern) sind. Analog zur Abschaffung der Verdoppelung der Bewerberzahlen muss auch die Verdoppelung der Stimmzahlen in Gemeinden bis zu 3.000 Einwohnern abgeschafft werden.